

Nachricht

Sie saß viele Jahre in der Stadtverordnetenversammlung ihrer Stadt und hat Entscheidungen mitbeschlossen. Nach ihrem Ausscheiden hat sie sich nun entschieden, dass alle persönlichen Daten von ihr gelöscht werden – **begründet mit der Datenschutzgrundverordnung DSGVO.**

<https://kommunal.de/dsgvo-gemeinderat-vergessen>

Mail Stadt Friedberg, 9. Juli 2020

Der Bericht ist größtenteils richtig. Ein ehemaliges Mitglied der Stadtverordnetenversammlung hat von seinem Recht nach **Art. 17 DSGVO** Gebrauch gemacht und um unverzügliche Löschung seiner / ihrer personenbezogenen Daten gebeten.

Dieser Aufforderung sind wir nach Rücksprache mit unserem Datenschutzbeauftragten sowie dem Hessischen Städte- und Gemeindebund nachgekommen.



Archivgesetze vor neuen Herausforderungen:
elektronische Langzeitarchivierung und Datenschutz

Archiefwetgeving voor nieuwe uitdagingen:
duurzame digitale archivering en gegevensbescherming

Archivische **Praxis** vor neuen Herausforderungen:
elektronische Langzeitarchivierung und Datenschutz

Archief**praktijk** voor nieuwe uitdagingen:
duurzame digitale archivering en gegevensbescherming

duurzame digitale digitale archivering en gegevensbescherming



Rechtliche Lage DSGVO

„Recht auf Erinnerung“:
Archive dürfen ver-
arbeiten und speichern !!
Alle „Archive“?



Aktuelle Herausforderungen

Überlieferungsbildung
Speicherung
Erschließung
zugänglich machen/
verbreiten



Vertrauen erhalten

Selbstbeschränkung –
bevor wir eingeschränkt
werden?
Erinnerung selbstbewusst
gestalten!

Regelungen zur Archivierung auf EU Ebene

- gilt unmittelbar, gilt seit 25. Mai 2018
- ersetzt bestehende nationale Regelungen
- gilt für „**ganz oder teilweise** automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten“
 - auch: Akten mit digitalem Index, Hybridakten
- gilt **nicht** für Verstorbene

Recht auf Erinnerung: Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e)

Grundsätzliche Legitimation

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

...

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die **im öffentlichen Interesse liegt** oder in **Ausübung öffentlicher Gewalt** erfolgt, die **dem Verantwortlichen übertragen wurde**;

...

Recht auf Erinnerung: Erwägungsgrund 158 (Satz 2)

Behörden oder öffentliche oder private Stellen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten

rechtlich verpflichtet sein, Aufzeichnungen von bleibendem Wert

für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen.

Recht auf Erinnerung: Erwägungsgrund 158 (Satz 3)

Es sollte den Mitgliedstaaten ferner **erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Archivzwecken weiterverarbeitet werden,**

beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere dem Holocaust, und Kriegsverbrechen.

Recht auf Erinnerung: Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe d)

Abs. 1 und 2: Recht auf Löschung – Recht auf Vergessenwerden

Abs. 3.

Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Verarbeitung erforderlich ist

....

d) für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, ...**

Recht auf Erinnerung: „Säulenartikel“

Ausgleich von Betroffenenrechten
= **Vergessenwerden**

mit

Recht der Gesellschaft auf Erinnerung
(DSGVO + Archivgesetze)

→ Privilegierung der Archive

Recht auf Erinnerung: Artikel 89 Abs. 1 Satz 1

Die Verarbeitung zu **im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken**, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken **unterliegt geeigneten Garantien** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung.

Recht auf Erinnerung: Artikel 89 Abs. 3

Werden personenbezogene Daten **für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke** verarbeitet, können ... insoweit Ausnahmen von den Rechten gemäß der Artikel 15, 16, 18, 19, 20 und 21 vorgesehen werden, als diese Rechte voraussichtlich die Verwirklichung der spezifischen Zwecke unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen und solche Ausnahmen für die Erfüllung dieser Zwecke notwendig sind.

Recht auf Erinnerung: Artikel 89 Abs. 3

Betroffenenrechte außer Kraft

Art. 15 Auskunftsrecht (bereits in Archivgesetzen)

Art. 16 Berichtigung (bereits in Archivgesetzen)

Art. 18 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Art. 19 Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung
oder Löschung oder der Einschränkung der Verarbeitung

Art. 20 Recht auf Datenübertragbarkeit

Art. 21 Widerspruchsrecht

.

Recht auf Erinnerung: Artikel 89 Abs. 3

Ausgleich von **Betroffenenrechten**
Informationsrechte,
Recht auf Mitbestimmung bei der Verarbeitung
mit

Recht der Archive auf Schaffung eines Gedächtnisses
durch nationales / föderales Recht

→ **Privilegierung der Archive**

Welche Archive?

Kriterien für **im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke** z.B.

- öffentliche Zuwendung:
 - Träger öffentliche Hand
 - von öffentlicher Hand gefördert
- geregelter Zugang
- öffentlicher Zugang

- Einhaltung der Bedingungen der DSGVO

Welche Archive?

- Gilt grundsätzlich auch für Privatarhive (z.B. Adelsarchive).
- Gesetzeskommentare unsicher bei Firmenarchiven.
- Vereinsarchive (Sport, Musik, ...), Bürgerinitiativen, Bewegungen, Initiativen ...
- social media ...
- Forschungsdaten von wissenschaftlichen Instituten?
oft: individuelle Regelungen zur Datenverarbeitung

→ öffentliche Archive gefordert !?

Alternative rechtliche Konstruktion: Antrag und Prüfung

- Eine gesetzlich legitimierte Institution entscheidet über „Archivqualität“ nach DSGVO
- „Archivieren mit «Genehmigung»“
- Datenschutzgesetz Österreich (aktuell): § 7
Verarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke

Datenschutzgesetz Österreich (aktuell): § 7 (1)

Für im **öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke**, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, **darf der Verantwortliche alle personenbezogenen Daten verarbeiten**, die

1. öffentlich zugänglich sind,
2. er für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder
3. für ihn pseudonymisierte personenbezogene Daten sind und der Verantwortliche die Identität der betroffenen Person mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann.

Datenschutzgesetz Österreich (aktuell): § 7 (3)

Eine **Genehmigung der Datenschutzbehörde** für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke **ist auf Antrag** des Verantwortlichen der Untersuchung zu erteilen, wenn

1. die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutet,
2. ein öffentliches Interesse an der beantragten Verarbeitung besteht und
3. die **fachliche Eignung des Verantwortlichen glaubhaft gemacht wird.**

Welche Archive?

Alternative rechtliche Konstruktion: Antrag und Prüfung

Datenschutzgesetz oder Archivgesetz?

Wer prüft?

- Erfahrungen sammeln
- Gesetzgebung überlegen

duurzame digitale digitale archivering en gegevensbescherming



Rechtliche Lage DSGVO

„Recht auf Erinnerung“:
Archive dürfen ver-
arbeiten und speichern !!
Alle „Archive“?



Aktuelle Herausforderungen

Überlieferungsbildung
Speicherung
Erschließung
zugänglich machen/
verbreiten



Vertrauen erhalten

Selbstbeschränkung –
bevor wir eingeschränkt
werden?
Erinnerung selbstbewusst
gestalten!

Privilegiert arbeiten

Grundsätze DSGVO (Art. 5)

- Zweckbindung (klare Zuständigkeiten, Zugriffsrechte)
- Datensparsamkeit, Datenminimierung
- Neu: Pseudonymisierung

→ verändertes Bewusstsein bei Archivarinnen und Archivaren nötig?

Privilegiert arbeiten

Überlieferungsbildung

- öffentlicher Bereich – Daten bei einer Stelle (Amt, Behörde):
 - Einsicht ist „verarbeiten“
 - Bewertung ist „verarbeiten“

→ Wie wird der Zugriff des Archivs erlaubt, geregelt?

→ Wer ist „Verantwortlicher“ bei Einsicht und Bewertung?

z.B. Art. 26 DSGVO Gemeinsam Verantwortliche

Privilegiert arbeiten

Überlieferungsbildung

- Datenminimierung:
bei Übernahme aus laufenden Systemen: doppelte Datenhaltung!
- Archivwürdigkeit begründen: Art. 9 (2) Buchstabe j DSGVO:
„besondere Kategorien personenbezogener Daten“
„für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke,
... gemäß Artikel 89 Absatz 1 **erforderlich**“

Vgl.: Art. 17 (3) ... voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele dieser
Verarbeitung unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt ...

Privilegiert arbeiten

speichern / erhalten

- gemeinsame Archivierung mehrerer Stellen
- speichern bei Dritten (z.B. Gemeinschaftseinrichtung)
- speichern für Dritte

→ Wer ist der Ansprechpartner für Betroffene?
(„Verantwortlicher“, Datenhoheit)

→ Wie wird das rechtlich geregelt? (Einzelvereinbarung, Gesetz ...)

Privilegiert arbeiten

Erschließung

- (vollständig) anonymisierte Daten fallen nicht unter DSGVO
- erschließen ist „verarbeiten“

→ Datenminimierung

→ Pseudonymisierung

Art. 89 Abs. 1 Satz 3 DSGVO

Zu diesen Maßnahmen kann die Pseudonymisierung gehören, sofern es möglich ist, diese Zwecke auf diese Weise zu erfüllen.

Privilegiert arbeiten

Pseudonymisierung (Art. 4 Nr. 5 DSGVO)

„Pseudonymisierung“ die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten **ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können**, sofern diese zusätzlichen Informationen **gesondert aufbewahrt** werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten.

Privilegiert arbeiten

Pseudonymisierung

Pseudonymisierung bewirkt, dass personenbezogene Daten auch **ohne Klarnamen zusammengeführt** werden können **und** dass man **den Originalnamen wieder zuordnen** kann.

Privilegiert arbeiten

Pseudonymisierung im Archiv

Die Pseudonymisierung personenbezogener Daten geschieht, indem dem Betroffenen ein Pseudonym zugewiesen wird.

Die Zuweisung kann **durch das Archiv** erfolgen (z.B. durch ID-Nummer), dem die Identität der betroffenen Person bekannt ist.

→ Chancen / Grenzen

→ Fortbildung

Privilegiert arbeiten

zugänglich machen / verbreiten

- (vollständig) anonymisierte Daten fallen nicht unter DSGVO
- Gesetzliche Ermächtigung?

→ Handlungsbedarf ?

Privilegiert arbeiten

zugänglich machen / verbreiten

Archivgesetz Bremen § 8 Abs. 1 Satz 1

Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien sowie Findmitteln

Um der Öffentlichkeit den Zugang zu historischen und familienkundlichen Unterlagen zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist das Staatsarchiv **berechtigt**, Archivgut, **Reproduktionen von Archivgut und die dazu gehörigen Findmittel** im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben **zu veröffentlichen**.

Privilegiert arbeiten

zugänglich machen / verbreiten

Archivgesetz Bremen § 8 Abs. 1 Satz 2

Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien sowie Findmitteln

Durch die Veröffentlichung dürfen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange betroffener Personen oder Dritter beeinträchtigt werden; insoweit sind **insbesondere** auch **die Art, die Form und die Zugänglichkeit der Publikation zu berücksichtigen.**

Privilegiert arbeiten

zugänglich machen / verbreiten

Archivgesetz Bremen § 8 Abs. 1 Satz 3

Veröffentlichung und Weitergabe von Archivalien sowie Findmitteln

Biometrische oder genetische Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 **dürfen nicht veröffentlicht werden**, wenn Belange betroffener Personen berührt sein könnten. Im Fall **genetischer Daten** gilt dies auch für die **Belange von leiblichen Kindern oder Kindeskindern** betroffener Personen.

→ Handlungsbedarf ?

duurzame digitale digitale archivierung en gegevensbescherming



Rechtliche Lage DSGVO

„Recht auf Erinnerung“:
Archive dürfen ver-
arbeiten und speichern !!
Alle „Archive“?



Aktuelle Herausforderungen

Überlieferungsbildung
Speicherung
Erschließung
zugänglich machen/
verbreiten



Vertrauen erhalten

Selbstbeschränkung –
bevor wir eingeschränkt
werden?
Erinnerung selbstbewusst
gestalten!

Vertrauen erhalten

zugänglich Machen / verbreiten

We acquire, preserve, and maintain archives,
so that they will be used
by **anyone** who seeks to use them, **for whatever reason.**

Elsie Freeman Finch (Hrsg.) *Advocating Archives*, Metuchen/ N.J.
und London **1994**, S. 1 (Hervorhebung **fett** im Original).

Gilt das auch noch 2021 im Netz?

Löschersuchen personenbezogener Daten im Archiv

- **Akte außerhalb der Sperrfrist**
 - Erschließungsdaten sollen gelöscht werden
- **öffentlich gesendeter Fernsehbeitrag**
 - Erschließungsdaten sollen gelöscht werden
- **gespiegelte Website einer Universität**
 - alle Angaben zu einem Dozenten sollen gelöscht werden –
Daten und Bilder

Reflektiert arbeiten

zugänglich machen / verbreiten

gespiegelte Webseite der Universität

- Name Dozent, Themen seiner Vorlesung, Zimmernummer, Telefonnummer
 - Bild des Dozenten von ihm für die Website der Universität zur Verfügung gestellt.
- Recht am eigenen Bild und v.a.: Was hat die Universität dem Dozenten über die Verwendung des Bildes mitgeteilt?
Was hat er unterschrieben?

Vertrauen erhalten

zugänglich machen / verbreiten

→ Was lassen Ämter, Stellen etc. bei ihren Datenschutzerklärungen die Kunden über die weitere Verwendung ihrer Daten unterschreiben?

wünschenswert:

„Personenbezogene Daten können ggf. gemäß Landesarchivgesetz archiviert werden.“

Die fehlende Information kann zwar kein Gesetz aushebeln, wird aber von Verwaltungen als Argument angeführt, Daten nicht an das Archiv abzugeben!

Vertrauen erhalten

zugänglich machen / verbreiten

öffentlich gesendeter Fernsehbeitrag

- Betroffene hatte sich in einer privaten Auseinandersetzung selber an den Fernsehsender gewandt.
- Die Geschichte in einem kleinen Schwarzwalddorf betraf sie selber und ihren Sohn.
- Der wenige Jahre zurückliegende Sachverhalt war online ausschließlich in den Erschließungsdaten des Archivs greifbar.

→ Namensnennung notwendig?

Vertrauen erhalten

zugänglich machen / verbreiten

Akte außerhalb der Sperrfrist

- alle archivrechtlichen Fristen lange abgelaufen
- nicht sehr häufiger Familienname
- „kritisches Delikt“

→ postmortaler Datenschutz, Betroffenheit von Nachfahren

Vertrauen erhalten

erschließen

- Datenminimierung
- Pseudonymisierung

→ Risiko, möglicher Missbrauch für online-Stellung, mit einbeziehen?

→ Name oder andere Merkmale zur Identifikation
in der zentralen Erfassungsinformation (Titelaufnahme) vermeiden

→ Erschließung von Wirkung / Verwendungsmöglichkeit her denken ?

→ Verantwortung des Archivs ?

Vertrauen erhalten

Überlieferungsbildung / Speicherung

- Überlieferung sichern: Beispiel Friedberg
- Websites öffentlicher Stellen
→ **DNB oder Archive?**

DNB: Seit 2006 schließt unser Sammelauftrag auch die sogenannten Netzpublikationen mit ein. Das sind Veröffentlichungen ohne körperlichen Träger, die im Internet zugänglich sind, wie beispielsweise E-Books, E-Journals, E-Paper, digitale Hörbücher, Musikveröffentlichungen oder Websites.

Vertrauen erhalten

Überlieferungsbildung / Speicherung

- Social Media / Websites Dritter
→ gesetzliche Grundlage:
sammeln als Option „kann“ oder „Pflicht“?

Z.B. indikativisch formuliert in § 3 Abs. 2 Satz 3 LArchG Berlin:

Das Landesarchiv Berlin **ergänzt** seine Bestände durch alles sonstige archivwürdige Material, an dessen Verwahrung und Erschließung ein öffentliches Interesse besteht.

Rechtlicher Rahmen grundsätzlich ok

→ Nachsteuern

- Zugang bei Stellen (Art. 26)
- Online-Stellung
- Definition „Archivzwecke im öffentlichen Interesse“
- Sammlungsauftrag

Ausblick II

Recht und Alltagsfragen bei der Umsetzung zusammen sehen

→ Rahmen ausgestalten

- Pseudonymisierung
- Erschließung
- verantwortliche Onlinestellung

- Verantwortung für Daten proaktiv übernehmen
- Überlieferung sichern

**Archive nicht als „Datenkraken“
sondern als „sichere Datenhäfen“**



**Landesarchiv
Baden-Württemberg**

Dr. Clemens Rehm
Landesarchiv Baden-Württemberg
Archivischer Grundsatz
0711/212-4288
Clemens.rehm@la-bw.de

www.landesarchiv-bw.de